

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00216

vom 7. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00216

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00216 du 7 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00216 del 7 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

). Die Erst konsultation im Spital Z.____ erfolgte am gleichen Tag , wo eine offene Reposition und Osteosynthese durchgeführt wurde (vgl. Opera tions bericht vom 6. April 2017, Urk. 10/4). Die SUVA erbrachte in der Folge die gesetzlichen Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen (Urk. 10/5).

Gestützt auf die Beurteilung des beratenden Arztes Dr. med. A.____ , Facharzt Physikalische Medizin und Rehabilitation ,

vom

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 auf geführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teil weise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie An spruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG) . Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

E. 1.2

). 4. 7

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur . André Largier -
Rechtsanwältin Nadine Linda Suter - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstStadler

E. 3

1. Januar 2020 und aus gehend davon, dass durch weitere Heilbehandlungen keine namhafte Besse rung mehr zu erwarten sei, stellte die SUVA ihre Versicherungsleistungen (Heil be handlung, Taggeldleistungen) per 5. Februar resp. per 1. März 2020 ein (vgl. Schrei ben vom 5. Februar 2020 , Urk. 10/210) und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 1 1. Mai 2020 ab 1. März 2020 gestützt a uf eine Erwerbsunfähig keit von 1

E. 3.1

Bei einem Sturz aus 2 bis 3 Meter Höhe von einem Baustellengerüst zog sich der Beschwerdeführer eine grob dislozierte Humerusschaftfraktur rechts, welche am 4. April 2017 im Spital Z.____ operativ ver sorgt wurde (offene Reposition und Osteo synthese mit 14-Loch-Platte Humerus rechts, vgl. Operationsbericht vom 6. April 2017 [Urk. 10/4]), sowie ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma zu und war in der Folge im Spital Z.____ hospitalisiert . Die behandelnden Ärzte berichteten von einem komplikationslosen postoperativen Verlauf, sodass der Beschwerdeführer am 12. April 2017 bei subjektivem Wohlbefinden und mit reizlosen Wundver hält nis sen nach Hause habe entlassen werden können . Sie attestierten ihm eine voll ständige Arbeitsunfähigkeit (vgl. Austrittsbericht vom 12. April 2017, Urk. 10/8).

Im Rahmen der klinischen und radiologischen Ver laufs kontrolle habe der Be schwerdeführer noch bewegungs ab hängige Schmerzen im rechten Arm beklagt . Radiologisch würde sich das Osteo synthese material intakt und in situ zeigen bei noch deutlich sicht barem Frakturspalt (vgl. Arztbericht e vom 24. Ma i 2017 [Urk. 10/19], 5. Juli 2017 [Urk. 10/28]).

Bei persistierenden Schmerzen sowie einem Taubheitsgefühl im rechten Oberarm, am radialen rechten Vorderarm und an den Fingern II-IV rechts empfahlen die behandelnden Ärzte zum Ausschluss einer Kompressions neuro pathie eine elektrodiagnostische Abklärung mittels ENMG (vgl. Arztbericht vom 24. August 2017, Urk. 10/37). Dr. med. D.____ , Facharzt FMH Neuro logie, konstatierte in seinem Untersuchungsbericht vom 2 7. September 2017 (Urk. 10/42) , bei den erst im postoperativen Verlauf vom Beschwerdeführer be merkten Dys -, Par- und Hyperästhesien im Bereich des rechten Armes am late ra len Oberarm und radialen Unterarm bis in die dorsalen Aspekte der Finger

II-IV müsse davon ausgegangen werden, dass es sich um ein scar tethering des Nervus

radialis im Verlauf um den Humerus rechts handle. Abgesehen von einer leichten Hyperästhesie im sensiblen Versorgungsareal des Nervus

radialis am Oberarm, am radialen Unterarm und im Versorgungsbereich des Ramus superficialis könnten keine motorischen Ausfälle objektiviert werden (vgl. auch Arztberichte vom 4. Oktober 2017 [Urk. 10/43] und 30. November 2017 [Urk. 10/51] sowie Stellungnahme vom 10. April 2018 [Urk. 10/85]).

E. 3.2

Aufgrund der Kompressionsproblematik bezüglich des Nervus

radialis entschied sich der Beschwerdeführer schliesslich zur offenen Neurolyse sowie simultaner Osteosynthesematerialentfernung , welche am 4. Juni 2018 im Spital Z.____ durchgeführt wurde (vgl. Operationsbericht vom 13. Juni 2018, Urk. 10/99). Laut den behandelnden Ärzten verlief die Operation komplikationslos, sodass der Beschwerdeführer am 6. Juni 2018 in gutem Allgemeinzustand und mit reizlosen Wundverhältnissen in die ambulante Weiterbehandlung habe entlassen werden können (vgl. Austrittsbericht vom 8. Juni 2018, Urk. 10/93) . Im Rahmen der post operativen Verlaufskontrolle habe der Beschwerdeführer über weitgehend unveränderte neuropathische Schmerzen über dem distalen Narbenbereich berichtet. Diese seien sogar etwas stärker ausgeprägt als präoperativ. Neu gebe der Beschwerdeführer auch Schmerzen über den PIP-Gelenken aller Langfinger sowie Kribbelparästhesien in den Ulnaris -innervierten Fingern an. Der behandelnde Arzt empfahl aufgrund der Radialis -Probleme eine elektrophysiologische Untersuchung und verneinte aktuell eine Arbeitsfähigkeit (vgl. Sprechstundenbericht vom 30. Juli 2018, Urk. 10/110).

E. 3.3

Dr. D.____ konstatierte in seinem Arztbericht vom 23. Oktober 2018 (Urk. 10/126), es würden neuropathische Missensationen persistieren, welche hochgradig suggestiv für ein Scar-Tethering des Nervus

radialis seien. In der klinischen Untersuchung zeige sich eine etwas diffuse Hypästhesie der gesamten rechten Hand und eine Minderaktivierung, so dass man von einem sich ausweitenden Schmerzsyndrom mit myofaszialer Überlagerung ausgehen müsse. Ein Neurom in continuitatem oder eine persistierende Kompression des Nervus

radialis rechts im Verlauf des Oberarms könne neurosonografisch nicht objektiviert werden. Dr. D.____ überwies den Beschwerdeführer in die Schmerzambulanz, wo eine schmerzdistanzierende Behandlung begonnen wurde (vgl. Bericht chronische Schmerztherapie vom 15. November 2018, Urk. 10/136) , die jedoch ohne Erfolg blieb (vgl. Arztberichte vom 11. Februar 2019 [Urk. 10/141], 21. Februar 2019 [Urk. 10/143], 9. Mai 2019 [Urk. 10/175], 12. Juni 2019 [Urk. 10/177], 26. Juni 2019 [Urk. 10/181], 19. August 2019 [Urk. 10/185]).

E. 3.4

Am 16. und 17. Oktober 2019 wurde in der Rehaklinik B.____ die Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) durchgeführt . Im Bericht vom 21. November

2019 (Urk. 10/201) wurde festgehalten , in Anbetracht der Testergebnisse seien leichte Tätigkeiten zumutbar, wobei der rechte Arm nur als Hilfs- und Haltearm einsetzbar sei. Aufgrund der langen Arbeitslosigkeit sei ein schrittweiser Wiedereinstieg zu empfehlen. Eine wesentliche Besserung erscheine in An betracht des bisherigen Verlaufs und der bisherigen therapeutischen und medizinischen Massnahmen eher unwahr schein lich. Die bisherige berufliche Tätigkeit als Gipser sei nicht mehr zumutbar. Leichte Tätigkeiten seien dem Beschwerdeführer ganztags zumutbar, wobei zu beachten sei, dass der rechte Arm nur als Hilfs- und Haltearm einsetzbar sei, ohne Vibra tions belastung und Schläge, ohne Arbeit an sturzexponierten Stellen wie bei spiels weise auf hohen Leitern, ungesichertem Baugerüst oder einem Dach (S. 5f.) .

E. 3.5

Im Rahmen der versicherungsmedizinischen Vorlage nahm Kreisarzt Dr. E.____ a m 3 1. Ja nu ar 2020 Stellung (Urk. 10/242). Er konstatierte, radio logisch sei die Fraktur verheilt und die Osteosyntheseplatte habe entfernt werden könne. Eine neuro logische Schädigung habe nicht nachgewiesen werden können. Die im Rahmen der EFL erhobenen Bewegungsumfangmasse der Schul t er, des Ellbogens und Hand gelenks auf der rechten Seite würden Funktionsstörungen, die entschädi gungs pflichtig wären, aus schlies sen. Die bei den Umfangs messungen gem essenen Arm umfänge würden beleg en, dass keine Muskelatrophie im Bereich der rechten oberen Extremität vorliegen würde. Mithin könne auch nicht von einem rele van ten Mindergebrauch des gesamten rechten Armes aus gegangen werden. Insgesamt sei ein Integritätsschaden nicht ausgewiesen, würden Schmerzen alleine doch keinen solchen begründen.

E. 3.6

Die Beschwerdegegnerin veranlasste eine neurologische Beurteilung, über welche am 2 3. Juli 2020 berichtet wurde (Urk. 10/247). Dr. C.____

hielt fest, die kli nischen und neuropsychologischen Befunde der Untersuchungen von Dr. D.____ seien überzeugend und nachvoll ziehbar. Ferner sei die neuropathische Schmerz symptomatik im Rahmen der EFL bestätigt worden. Dr. C.____ führte weiter aus, aufgrund der vorliegenden klinischen und apparativen Befunde bestehe mit über wiegender Wahrscheinlichkeit eine partielle rein sensible Schädigung des Nervus

radialis mit einer chronischen neu ro pathischen Schmerzsymptomatik konsistent auf das sensible Innervations gebiet des Nervus

radialis ohne motorische Mitbe teiligung. Die Kriterien zur Schätz ung eines Integritätsschadens bei vorliegendem dauerndem und nach hal ti gen Gesundheitsschaden seien erfüllt. Bei entsprechend beschriebenen neuro pathischen Sensibilitätsstörungen im Bereich des lateralen Oberarms, jedoch feh len der motorischer Ausfallsymptomatik, fehlenden Atro phien und funktioneller Störung werde analog zu neuralgiformen Beschwerden bei Trigemminusneuralgien ein Integritätsschad en von 5 % geschätzt (vgl. Urk. 10/248). 4. 4.1

Festzuhalten ist vorab, dass die mit Einspracheentscheid vom 1 8. August 2020 zugesprochene Integritätsentschädigung unangefochten blieb (Urk. 1 S. 4). Dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf die EFL vom 2 1. November 2019 sowie die kreisärztliche Stellungnahme von Dr. E.____

vom 31. Januar 2020 die Heilbehandlung mit Schreiben vom 5. Februar 2020 (Urk. 10/210) abschloss und die Rentenprüfung einleitete, wird ebenfalls nicht bestritten und ist aufgrund der medizinischen Aktenlage nicht zu beanstanden (vgl. E. 3.4, E. 3.5 hiervor).

Bezüglich der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Fallabschlusses ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Gipser nicht mehr arbeitsfähig ist, ihm eine leidensangepasste Tätigkeit hingegen ganztags und ohne nennenswerte Einschränkungen zumutbar ist (vgl. E. 2.1 und E. 3.4 hiervor). Es ist somit von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit auszugehen. 4.2

Indes ist zwischen den Parteien strittig, ob die Beschwerdegegnerin den Invaliditätsgrad mittels eines Einkommensvergleichs korrekt festgelegt und den Rentenanspruch berechtigerweise gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 17 % festgelegt hat.

4.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen Einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der Überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 135 V 58 E. 3.1; BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

Ist ein konkreter Lohn nicht eruierbar, war die versicherte Person zur Zeit des Unfalls arbeitslos oder hätte sie ihre bisherige Stelle auch ohne den Unfall in der Zeit bis zum Rentenbeginn verloren, so können die Zahlen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik (LSE) herangezogen werden (Urteile des Bundesgerichts 8C_382/2017 vom 25. August 2017 E. 2.3.1, 9C_501/2013 vom 28. November 2013 E. 4.2). 4.4

Da die Y. AG im Zeitpunkt der Rentenprüfung per 1. März 2020 nicht mehr existierte (vgl. Internetauszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich), wäre der Beschwerdeführer

im Gesundheitsfall nicht mehr bei der ehemaligen Arbeitgeberin tätig gewesen. Mithin kann nicht mehr vom zuletzt verdienten Lohn in diesem Betrieb ausgegangen werden (Urteile des Bundesgerichts

8C_462/2014 vom 18. November 2014 E. 4.2,

9C_378/2014 vom 21. Oktober 2014 E. 4.3.1).

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen der Y. AG und dem Beschwerdeführer ist nicht aktenkundig. Laut ihren übereinstimmenden Aussagen

war zwischen ihnen ein Jahressalar von Fr. 84'500.-- (Fr. 6'500.-- x 13) vereinbart (Urk. 10/3, Urk. 10/35 S. 2). Dieses Einkommen entspricht

demjenigen eines gelernten Gipfers respektive liegt über dem Mindestlohn, der gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe resp. dem Gesamtarbeits

vertrag für das Gipsergewerbe der Stadt F.____ für gelernte Gipser gilt (vgl. Urk. 3/3, Urk. 13/1-2). Der ursprünglich aus G.____ stammende Beschwerdeführer absolvierte in H.____ eine Berufsausbildung als Zahnlaborant (vgl. Urk. 10/89). Über eine Berufsausbildung als Gipser verfügt er nicht. Für einen angelernten Gipser ist der mit der Y.____ AG vereinbarte Lohn ungewöhnlich hoch. Ist der zuletzt bezogene Verdienst überdurchschnittlich hoch, ist er rechtsprechungsgemäss nur dann als Valideneinkommen heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass er, vorliegend also an anderer Arbeitsstelle, künftig weiterhin erzielt worden wäre (Bundesgerichtsurteile 8C_234/2020 vom 3. Juni 2020 E. 3 , 9C_5/2009

vom 16. Juli 2009 E. 6). Dies ist nicht der Fall . Der Beschwerdeführer hat den vereinbarten Verdienst nie realisiert. Bereits einen Tag nach Stellenantritt verunfallte er. In der Vergangenheit vermochte er nicht annähernd einen Jahreslohn von Fr. 84'500.- zu generieren . In der Schweiz war er als angelernter Gipser, in der Reinigung sowie bei einem Transportunternehmen tätig. Das höchste Einkommen erzielte er bei I.____ GmbH im Jahr 2012 mit Fr. 66'792.--. Danach bezog er wiederholt und über längere Zeit Arbeitslosenentschädigung (Urk. 10/159). In den Jahren 2015 und 2016 war er zwischenzeitlich jeweils für einige Monate bei der J.____ GmbH angestellt . Geschäftsführer sowohl der J.____ GmbH als auch der

Y.____ AG war K.____ (vgl. Internetauszüge aus dem Handelsregister des Kantons Zürich). Über die erwähnten Anstellungen hinaus arbeitete der Beschwerdeführer zumindest im März 2017 im Rahmen eines Zwischenverdienstes für die Y.____ AG . Ihm wurde ein Bruttostundenlohn von Fr. 30.35 (inkl. Anteil 13. Monatslohn) bezahlt (Urk. 10/199). Die wöchentliche Normalarbeitszeit im Betrieb betrug laut Bescheinigung über den Zwischenverdienst 40 Stunden (Urk. 10/199). Hochgerechnet auf das Jahr ergäbe sich auf dieser Basis ein Jahreseinkommen von Fr. 63'537.60 (Fr. 30.35 x 8 x 21,7 x 12).

Es rechtfertigt sich daher, das Valideneinkommen gestützt auf statistischen Durchschnittslöhnen zu ermitteln. Dabei stellte die Beschwerdegegnerin zu Recht auf das Kompetenzniveau 1 (Fr. 5'622.-- monatlich) ab (Urk. 2 S. 4 , Urk. 10/226). Das dadurch ermittelte Valideneinkommen von Fr. 70'355.-- ist mit Blick auf die Mindestlöhne für angelernte Gipser von Fr. 5'046.95 monatlich gemäss Gesamt arbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt F.____

(Urk. 13/1) resp. von Fr. 4'661.-- monatlich gemäss Gesamt arbeitsvertrag für das Maler- und Gipser gewerbe (Urk. 13/2) nicht zu beanstanden. Gleiches gilt, wenn man die Zahlen des vom Beschwerdeführer eingereichten Landesmantelvertrags für das schweizerische Bauhauptgewerbe als Vergleichsgrundlage nehmen wollte. Da nach würde der Beschwerdeführer als Bauarbeiter mit Fachkenntnissen einen monatlichen Lohn von Fr. 5'138.-- verdienen (Urk. Urk. 3/5-6). Aufgrund der bisherigen Erwerbsbiographie und der erzielten Einkommen ist jedenfalls nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall ein Erwerbseinkommen in der Höhe des Kompetenzniveaus 2 erzielen würde.

Der Beschwerdeführer erwähnt zu Recht, dass er in den Jahren 2011 bis 2014 einigen Nebenverdiensten nachging . Dies geschah aber mit Ausnahme im Jahr 2013, als er vorwiegend Arbeitslosenentschädigung bezog, doch im eher geringen Ausmass (Urk. 10/

159). Nachdem er ab 2015 keine Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen mehr erzielte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er diese im Gesundheitsfall weiterhin erzielt hätte, weshalb sie bei der Festlegung des Valideneinkommens nicht berücksichtigt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_528/2020 vom 1. April 2021 E. 7.1).

Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte hypothetische Valideneinkommen 2020 in der Höhe von Fr. 70'355.-- (Urk. 2 S. 5) - ausgehend von einem monatlichen Einkommen von Fr. 5'622.-- - gibt somit zu keinen Beanstandungen Anlass.

4. 5

Die Beschwerdegegnerin bemass das Invalideneinkommen (Fr. 58'179.--) gestützt auf die LSE 2018 und unter Berücksichtigung eines Leidensabzugs von 15 % (vgl. Urk. 10/226), was nicht strittig ist.

4. 6

Beim Vergleich des hypothetischen Valideneinkommens

2020 in der Höhe von Fr. 70'355.--

mit dem hypothetischen Invalideneinkommen 2020 im Betrag von Fr. 58'179.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr.

E. 7

% eine Rente zu, verneinte jedoch mangels ausgewiesener Integritäts einbusse eine Integritätsentschädigung (Urk. 10/228). Die dagegen erhobene Einsprache vom 26. Mai 2020 (Urk. 10/238), ergänzt durch die Eingabe vom 29. Juni 2020 (Urk.

E. 10

/ 247-248) - mit Einspracheentscheid vom 18. August 2020 in dem Sinne teilweise gutgeheissen, als dass dem Versicherten eine Integritätsentschädigung gestützt auf einer Integritäts einbusse von 5 % zu gesprochen wurde (Urk. 10/250 = Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 18. August 2020 (Urk. 2) erhob der Versicherte mit Eingabe vom 18. September 2020 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die angefochtene Verfügung vom 18. August 2020 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm eine angemessene, jeden falls höhere Invalidenrente auszurichten.

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 23. November 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9, unter Beilage der Akten [Urk. 10/1256]), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Dezember 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 12

' 176.-- beziehungsweise ein renten begründender Invaliditätsgrad von

E. 17

% (vgl. E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.